
Reglement über die Schulzahnpflege

Beschlossen am: 7. Mai 2007
In Kraft gesetzt am: 1. Januar 2008
Letzte Änderungen: 7. September 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Gesetzliche Grundlagen	3
2	Allgemeines	3
3	Zahnprophylaxe	3
4	Zahnärztlicher Untersuch	3
4.1	Durchführung	3
4.2	Abrechnung des Untersuchs	3
5	Behandlung und Behandlungsbeiträge	4
6	Inkraftsetzung	4

1 Gesetzliche Grundlagen

Aufgrund § 51 des Gesundheitsgesetzes vom 2. April 2007 und §§ 1-10 der kantonalen Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege vom 15. November 1965 sind die Schulgemeinden verpflichtet, die Schulzahnpflege nach kantonalen Bedingungen durchzuführen.

2 Allgemeines

Mit den folgenden Massnahmen zur Erhaltung gesunder Zähne wird ein Beitrag an die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler geleistet.

Die Schulzahnpflege erstreckt sich über die gesamte Volksschulzeit und beinhaltet:

- Altersgerechte Lektionen über zahngesundes Verhalten und Zahnputzübungen mit freiwilliger Fluoridanwendung
- Eine obligatorische jährliche zahnärztliche Untersuchung
- Finanzielle Beiträge der Gemeinden an Zahnbehandlungen für Familien mit geringem Einkommen

3 Zahnprophylaxe

Vom Kindergarten bis zur 6. Klasse wird unter fachkundiger Anleitung einer Schulzahnpflegeinstructorin zweimal pro Jahr das wirksame Reinigen der Zähne zur Kariesbekämpfung geübt. Sie unterrichtet die Kinder in Mundpflege und Ernährung und erklärt ihnen den Zahnhalteapparat. Das Angebot „ZnüniBOX“ ist Bestandteil davon.

4 Zahnärztlicher Untersuch

4.1 Durchführung

Die Eltern / Erziehungsberechtigten erhalten jeweils zu Beginn des Schuljahres ein Informationsschreiben und einen Gutschein mit der Aufforderung, die jährliche zahnärztliche Vorsorgeuntersuchung ihres Kindes durchführen zu lassen. Der Gutschein ist während dem laufenden Schuljahr gültig.

Der Untersuch beim Zahnarzt / bei der Zahnärztin sollte bis Ende Mai erfolgen. Die jährliche Vorsorgeuntersuchung ist obligatorisch und der Rücklauf der Gutscheine wird von der Schulverwaltung kontrolliert und bei Nichteinhalten gemahnt. Im Februar erhalten die Eltern ein Erinnerungsschreiben.

4.2 Abrechnung des Untersuch

Die Primarschule Andelfingen trägt maximal die Kosten in der Höhe des auf dem abgegebenen Gutschein eingetragenen Betrags für die obligatorische Zahnuntersuchung bei einem frei wählbaren Zahnarzt.

Kosten für Röntgenaufnahmen (Ausnahme: 1x Bissflügel-Röntgenaufnahmen), Behandlungen oder Zahnkorrekturen etc. werden den Eltern vom Zahnarzt / von der Zahnärztin separat in Rechnung gestellt.

5 Behandlung und Behandlungsbeiträge

- Bissflügel-Röntgenaufnahmen werden zwei Mal im Verlaufe des Volksschulalters übernommen, in der Regel in der 1. Klasse und in der 2. Oberstufe.
- Bei Anspruch auf Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen zur AHV/IV gelangen die Regeln der Sozial Zahnmedizin und die Behandlungsempfehlungen C (Kinder Zahnmedizin, Kinder im Asylbereich) und F (Kieferorthopädie) der Vereinigung der Kantonszahnärzte der Schweiz (VKZS) zur Anwendung.
- Beiträge an Behandlungen erhalten gemäss Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege VSVZ zudem Schüler mit Anspruch auf individuelle Verbilligung der Krankenkassenprämien.
- Bei umfangreichen Behandlungen (z.B. Kieferorthopädie, Behandlung in Narkose) soll der Behandlungsplan durch einen Bezirkszahnarzt geprüft werden.
- An kieferorthopädische Behandlungen werden in der Regel nur bei Vorliegen eines Schweregrades 3 oder 4 Beiträge geleistet.
- Die Erstattung der Beiträge erfolgt nach Abzug allfälliger Leistungen aus Zusatzversicherungen der Krankenkasse.
- Behandlungen von Zahnunfällen sind immer über den Unfallversicherer abzurechnen. Bei Schülern ist dies die obligatorische Krankenkasse.
- Die Kostenbeteiligung kann nach Ermahnung der Eltern oder Besorger verweigert oder gekürzt werden, wenn die angeordneten vorbeugenden Massnahmen missachtet oder früher notwendige Behandlungen ohne triftigen Grund versäumt wurden.
- An unentschuldigte, versäumte Behandlungstermine wird kein Beitrag geleistet.
- Es ist Aufgabe der Eltern, die Zahnärztin bzw. den Zahnarzt vor der Behandlung betreffend Prämienverbilligung in Kenntnis zu setzen, damit der SUVA-Tarif auch angewendet wird.
- Um einen Beitrag von der Schule zu erhalten, muss die Rechnung zuerst der Krankenkasse eingereicht werden, welche allenfalls Leistungen übernimmt. Auf Grund der Krankenkassenabrechnung übernimmt die Schule 25% des Restbetrags, jedoch höchstens Fr. 500.00 pro Schuljahr.
- Zusammen mit der Krankenkassenabrechnung ist der Schule die Meldung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (SVA) betreffend Verrechnung der Prämienverbilligung einzureichen.

6 Inkraftsetzung

Die Primarschulpflege Andelfingen hat die Änderungen an diesem Reglement über die Schulzahnpflege an ihrer Sitzung vom 7. September 2021 genehmigt.

Das geänderte Reglement tritt am 8. September 2021 in Kraft.

Primarschulpflege Andelfingen

Präsident/in

Für die Schulverwaltung

sig. Barbara Kummer

sig. Monika Amplatz